

BD Kärnten - Präs. 2b/Schulrecht und sonstige  
Rechtsangelegenheiten - Bund

**Dr. Christoph Kathollnig**  
Sachbearbeiter

[christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at](mailto:christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at)  
+43(0)50534 - 12210  
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0262-Allg-B/2020

## **Beginn der allgemeinen Schulpflicht - Information betreffend Kinder mit Geburtstag am 1. September**

Gemäß § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Der Wortlaut der Bestimmung hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, ob für Kinder, die am 1. September ihren 6. Geburtstag haben, bereits im gleichen Jahr oder erst im darauffolgenden Jahr die Schulpflicht beginnt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nun mit einem Informationsschreiben an die Bildungsdirektionen verbindlich festgelegt, dass für Kinder mit Geburtstag am 1. September die Schulpflicht bereits im gleichen Jahr beginnt.

Klagenfurt, 06.02.2020  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Christoph Kathollnig

F.d.R.d.A.  
Konrad